

Mitteilung

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Vorschläge zur Regulierung von Ratingagenturen

- Vorhaben:**
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen KOM(2011) 747 endg.
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf den übermäßigen Rückgriff auf Ratings KOM(2011) 746 endg.

BR-Drucksachen: 739/11, 738/11 –²⁾

Federführendes Ressort: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Aktenzeichen: 63-4203.48/3

Beteiligtes Ressort: Staatsministerium

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34 a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).

Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 16. Dezember 2011.

²⁾ Die BR-Drucksachen 739/11, 738/11 kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen oder im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Parlamentsmaterialien“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Art. 34 a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

<p>1. BR-Drucksachennummern:</p> <p>739/11 und 738/11</p>
<p>2. Titel der Drucksachen:</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, KOM(2011) 747 endg.</p> <p>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf den übermäßigen Rückgriff auf Ratings, KOM(2011) 746 endg.</p>
<p>3. Frühwarndokument:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Fristbeginn: 29. November 2011</p>
<p>4. Federführendes Ressort:</p> <p>Ministerium für Finanzen und Wirtschaft</p> <p>Beteiligtes Ressort:</p> <p>Staatsministerium</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>10. Februar 2012</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p>Baden-Württemberg hat ein großes Interesse an einem stabilen, leistungsfähigen und nachhaltigen Finanzsystem. Eine wirksame Beaufsichtigung von Ratingagenturen in der EU wird die Qualität und Transparenz der Ratingaktivitäten verbessern, den Anlegern zugutekommen und einen Beitrag zur Finanzstabilität leisten.</p>

<p>7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Art. 72 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG):</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Alternativ:</p> <p>b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:</p> <p>Liegt nicht vor.</p>
<p>9. Rechtsgrundlage:</p> <p>Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</p>
<p>10. Inhalt:</p> <p>Die Verordnung und die Richtlinie verfolgen das Ziel, einen Beitrag zur Verringerung der Risiken für die finanzielle Stabilität und zur Wiederherstellung des Vertrauens der Anleger und anderer Marktteilnehmer in die Finanzmärkte und die Qualität der Ratings zu leisten.</p> <p>Mit der Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none">• soll sichergestellt werden, dass sich die Finanzinstitute bei ihrer Anlagetätigkeit nicht blind ausschließlich auf Ratings stützen. Anleger sollen stattdessen eigene Bewertungen vornehmen. Zusätzlich sollen Ratingagenturen und bewertete Unternehmen qualitativ bessere Basisinformationen vorlegen, sodass sich professionelle Anleger besser ein eigenes Urteil bilden können. Dafür sollen die Agenturen ihre Bewertungen der EU-Wertpapieraufsicht übermitteln, damit diese in einem frei zugänglichen Europäischen Ratingindex (EURIX) veröffentlicht werden;• soll es transparentere und häufigere Länderratings geben. Die Kreditwürdigkeit der EU-Mitgliedstaaten soll künftig alle sechs Monate statt wie bisher nur einmal im Jahr bewertet werden. Zur Vermeidung von Marktstörungen sollen Länderratings erst nach Handelsschluss und mindestens eine Stunde vor Öffnung der Handelsplätze in der EU veröffentlicht werden dürfen;• soll eine größere Vielfalt und striktere Unabhängigkeit der Ratingagenturen Interessenkonflikte vermeiden. Die Verordnung schreibt vor, dass Emittenten alle drei Jahre die sie bewertende Agentur wechseln müssen. Zudem fordert sie für komplexe strukturierte Finanzinstrumente zwei Ratings von zwei verschiedenen Ratingagenturen. Ein großer Anteilseigner einer Ratingagentur darf nicht gleichzeitig ein großer Anteilseigner einer anderen Ratingagentur sein;• soll die Haftung der Ratingagenturen für die erstellten Ratings verstärkt werden. Die Agenturen sollen dafür haften, wenn sie „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ gehandelt und Anleger geschädigt haben. Die geschädigten Anleger sollen Schadensersatzanspruch geltend machen können, wobei die Beweislast bei der Ratingagentur liegt. <p>Mit der Richtlinie werden die Richtlinien 2009/65/EG für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativen Investmentfonds (AIF) geändert.</p>

<p>In beiden Fällen sollen die Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften dazu verpflichtet werden, sich bei der Bewertung der Kreditqualität der Vermögenswerte im jeweiligen Fonds nicht ausschließlich oder automatisch auf externe Ratings zu stützen. Diese Ratings sollen nur als einer von mehreren Anhaltspunkten herangezogen werden, aber nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage bilden.</p>
<p>11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:</p> <p>Eine Regelung nur auf nationaler Ebene würde der internationalen Ausrichtung der Finanzmärkte und der Ratingagenturen nicht ausreichend gerecht werden. Auf Gemeinschaftsebene kann die Regulierung und Aufsicht von Ratingagenturen daher besser geregelt werden.</p>
<p>12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:</p> <p>Ratingagenturen spielen auf den globalen, europäischen und nationalen Finanzmärkten eine wichtige Rolle, da Emittenten, Anleger und Kreditnehmer wie auch Aufsichtsbehörden die Rating nutzen, um fundierte Anlage- und Finanzentscheidungen zu treffen. Ratingagenturen werden vielfach aber auch für die Ausweitung der Finanz- und Wirtschaftskrise verantwortlich gemacht. So wird ihnen u. a. vorgeworfen, unangemessen gute Ratings für strukturierte Finanzmarktprodukte vergeben zu haben. Sie haben dadurch die Funktionsfähigkeit und die Stabilität der Finanzmärkte gefährdet. Aber auch die Nutzer von Ratings haben sich zu sehr allein auf die Bewertung der Ratingagenturen verlassen, ohne ihren Investitionsentscheidungen eine eigene ausreichende Bewertung der Risiken zu Grunde zu legen. Im Laufe der Euro-Schuldenkrise wurden die Ratingagenturen insbesondere in Bezug auf die Transparenz und Qualität von Länderratings kritisiert.</p> <p>Die Ratings der Ratingagenturen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Verhalten von Anlegern, Kreditnehmern, Emittenten und Regierungen. So kann eine Herabstufung eines Unternehmens Folgen für die Höhe des Eigenkapitals haben, das eine Bank vorhalten muss und die Herabstufung von Staatsanleihen die Kreditaufnahme eines Landes verteuern.</p> <p>Die im Dezember 2010 in Kraft getretene erste EU-Verordnung über Ratingagenturen war Teil der Antwort Europas auf die Zusagen der G20 auf ihrem Gipfeltreffen vom November 2008 in Washington. Diese Verordnung konzentrierte sich auf die Registrierung, die Geschäftsführung und die Beaufsichtigung von Ratingagenturen. Mit der zweiten Verordnung vom Mai 2010 wurde die EU-Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in Paris mit der Registrierung von Ratingagenturen beauftragt. Bei dieser sind zurzeit 28 Ratingagenturen registriert (von denen einige derselben Gruppe angehören).</p> <p>Mit der nun vorliegenden Verordnung und Richtlinie wird eine Reihe von Problemen, die mit dem Ratinggeschäft und der Nutzung von Ratings zusammenhängen, in Angriff genommen. Diese betreffen insbesondere das Risiko, dass sich Finanzmarktteilnehmer in allzu hohem Maße auf Ratings stützen, die starke Konzentration weniger Anbieter auf dem Ratingmarkt, die Haftung der Agenturen gegenüber den Investoren sowie Interessenkonflikte, die auf dem Modell des zahlenden Emittenten beruhen. In den Vorschlägen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht für eine Überarbeitung der Eigenkapitalregelungen (Basel III) und Ausgestaltung der CRD-IV-Richtlinie ist vergleichbar mit den Regelungen zu den Fondsmanager vorgesehen, dass weniger auf externe Ratings Bezug genommen wird und die Finanzinstitute mit der gebotenen Sorgfalt eigene Prüfungen durchführen müssen.</p> <p>Nach Auffassung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft stellen die vorliegenden Vorschläge zur Regulierung von Ratingagenturen (s. oben Ziffer 10.) einen wichtigen Schritt hin zu einer wirksamen Regulierung von Ratingagenturen dar, die zur Lösung zentraler Probleme beitragen können. In der Vorlage ist dagegen der Aufbau einer EU-Agentur, wie sie das EU-Parlament gefordert hatte, nicht enthalten; ebenso wenig hat die EU-Kommission eine Machbarkeitsstudie zur Schaffung einer unabhängigen europäischen Ratingagentur vorgelegt.</p>